S 73 Kr 175/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze -

Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 73 Kr 175/97 Datum 30.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen L 9 KR 161/97 Datum 24.11.1999

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1997 wird zurückgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die beklagte Krankenkasse dem Kläger die Kosten für die Versorgung des linken FuÃ□es eines Beschädigten mit orthopädischem Schuhwerk erstatten muss.

Der Kläger ist als Versorgungsträger zuständig für die Versorgung des Kriegsbeschädigten K. (im Folgenden: Beschädigter), der Mitglied der Beklagten ist.

Der KlĤger gewĤhrt dem BeschĤdigten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) aufgrund folgender, als SchĤdigungsfolgen anerkannter Leiden:

Teilversteifung des rechten Fu̸es in leichter SpitzfuÃ∏stellung (zwischen 105° und 95° beweglich), Versteifung der Zehen, Gefühlsstörung und

Schwielenbildung an der Fuà sohle infolge Wadenbeinnervenlà hmung nach Oberschenkeldurchschuss rechts (der MdE-Grad betrà gt 30 v.H.).

Mit Schreiben vom 12. Februar 1996 â□□ eingegangen bei dem Kläger am 21. Februar 1996 â□□ beantragte der Beschädigte als Ersatz fþr ihm frþher gewährte orthopädische Schuhe ein Paar orthopädische MaÃ□hausschuhe sowie ein Paar orthopädische Stiefel. In versorgungsärztlichen Stellungnahmen vom 11. März 1996 und 16. Juli 1996 wurde dem beiderseitigen Ersatz der orthopädischen Stiefel bzw. der orthopädischen Hausschuhe zugestimmt, weil die dem Beschädigten zuvor gewährten orthopädischen Stiefel und Hausschuhe nicht mehr vorhanden und die Tragezeiten erfüllt seien.

Der BeschĤdigte wurde im Juni 1996 mit einem Paar maÄ∏angefertigter Stiefel versorgt. Nach der Rechnung der OrthopĤdie Schuh-Technik Greifendorf vom 11. Juni 1996 ergab sich hierfÄ⅓r eine Gesamtpreis von 2.057,65 DM, wovon den rechten FuÄ∏ Kosten in Höhe von insgesamt 1.140,95 DM fÃ⅓r einen orthopĤdischen SchnÃ⅓rstiefel fÃ⅓r einen leichten KlumpfuÃ∏ normaler Schafthöhe mit einem Beinausgleich fÃ⅓r einen leichten KlumpfuÃ∏, eine Polstersohle von Schwammgummi (19,80 DM), einen Rutschriemen oder eine gepolsterte Lasche (41,10 DM) sowie eine Porosohle (28,05 DM) sowie fÃ⅓r den linken FuÃ∏ Kosten in Höhe von insgesamt 916,70 DM fÃ⅓r einen Stiefel fÃ⅓r einen mittleren PlattfuÃ∏ (725,20 DM), eine plastische Bettung (115,10 DM), eine Polstersohle von Schwammgummi (19,80 DM), eine besondere Vorrichtung fÃ⅓r eine Ballenbildung/Hammerzehen (28,55 DM) sowie eine Porosohle (28,05 DM) entstanden. DarÃ⅓ber hinaus versorgte der Kläger den Beschädigten im Oktober 1996 mit einem Paar orthopädischer MaÃ∏hausschuhe und im Dezember 1996 mit einem Paar orthopädischer MaÃ∏schuhe.

Mit Schreiben vom 9. Juli 1996 machte der Klä¤ger zunä¤chst die Erstattung von 749,96 DM fã¼r die Versorgung des Beschä¤digten mit einem Paar orthopä¤discher Maä□schuhe geltend. Er setzte als erstattungsfä¤hige Kosten fã¼r die Versorgung des linken Fuã□es einen Mischpreis zugrunde, und zwar fã¼r einen Stiefel fã¼r mittleren Plattfuã□ 631,61 DM, fã¼r die plastische Bettung 113,52 DM, fã¼r die Polstersohle von Schwammgummi 19,58 DM, die Vorrichtung fã¾r die Ballenbildung/Hammerzehen 27,20 DM sowie fã¼r eine Porosohle 28,05 DM abzã¼glich eines Eigenanteils des Beschã¤digten in Hã¶he von 70,â□□ DM. Mit einem weiteren Schreiben vom 5. Mã¤rz 1997 machte der Klã¤ger darã¼ber hinaus einen Erstattungsanspruch fã¼r die Versorgung mit einem orthopã¤dischen Maã□hausschuh und einem orthopã¤dischen Maã□schuh in Hã¶he von insgesamt 476,09 DM bzw. 694,71 DM geltend. Die Beklagte lehnte die Kostenerstattung ab (Schreiben vom 29. Juli 1996 sowie 19. Mã¤rz 1997).

Hiergegen hat der Kläger am 3. April 1997 Klage erhoben mit dem er sein Erstattungsbegehren zunächst in Höhe von 749,96 DM weiterverfolgt hat. Durch Schriftsatz vom 15. April 1997 hat er die Klage dahingehend erweitert, dass weitere 1.170,80 DM fþr orthopädische MaÃ∏hausschuhe und orthopädische Schuhe geltend gemacht wþrden, so dass sich der Klageanspruch auf insgesamt 1.920,76 DM erhöhe. Zur Begrþndung seiner Klageforderung hat der Kläger geltend

gemacht: Ihm stehe der Erstattungsanspruch aus § 18 c Abs. 5 Satz 2 BVG zu. Er habe den orthopädischen Schuh für den linken FuÃ∏ lediglich nach MaÃ∏gabe des § 9 der Verordnung über die Versorgung mit Hilfsmitteln und über Ersatzleistungen nach dem BVG (OrthopĤdieverordnung) -OrthV- mitgeliefert. Diese Vorschrift bestimme, dass orthopĤdische Schuhe auch dann paarweise bereitzustellen seien, wenn der andere Fu̸ von einem anderen SozialleistungstrĤger orthopĤdisch zu versorgen sei, ohne dass dies die Kostenerstattungspflicht des anderen TrÄxgers berļhre. Hinsichtlich des Paares orthopädischer Schuhe mÃ⅓sse eine getrennte Betrachtung erfolgen. Die FÃ⅓Ã∏e des BeschĤdigten befĤnden sich jeweils in einem unterschiedlichen behandlungsbedürftigen Zustand, wobei jeder Zustand für sich einer gesonderten und heilbaren Behandlung bedürfe. Die anerkannten SchĤdigungsfolgen seien lediglich die wesentliche Bedingung fþr den Bedarf am rechten Fu̸. Zur Gewährung des linken Schuhes sei er hingegen nicht nach § 10 Abs. 1 BVG verpflichtet, daher habe er insoweit die Kostenlast nicht zu tragen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Berlin am 30. Juli 1997 beantragt, die Beklagte zu verurteilen an ihn 749,96 DM zu erstatten, hilfsweise die Revision zuzulassen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 30. Juli 1997 die auf Kostenerstattung in HA¶he von 749,96 DM gerichtete Klage abgewiesen und in den Entscheidungsgrļnden seines Urteils die Berufung gemĤÄ∏ <u>§ 144 Abs. 2 Nr. 1</u> Sozialgerichtsgesetz -SGGzugelassen. Es hat zur Begründung ausgeführt: Der Kläger habe keinen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte, weil er gemĤÃ∏ <u>§Â§ 10 Abs. 1, 11 Abs.</u> 1 Satz 1 Nr. 8 BVG aufgrund der anerkannten SchĤdigungsfolgen verpflichtet gewesen sei, den BeschĤdigten mit einem Paar Schuhe zu versorgen. Es sei unerheblich, ob beide FüÃ∏e oder nur ein FuÃ∏ aus schädigungsbedingten Gründen orthopÃxdisch versorgt werden müssten, da Schuhe im Wirtschaftsund Warenverkehr nur paarweise angeboten und verkauft würden. Demzufolge sehe auch <u>§ 5 Abs. 2 OrthV</u> vor, dass der VersorgungstrĤger auch dann ein Paar Schuhe zu liefern habe, wenn nur ein Schuh schäzdigungsbedingt erforderlich sei. Die Versorgung mit einem Paar orthopÄxdischer Schuhe sei demzufolge kein teilbarer Hilfsmittelanspruch. FÃ1/4r den Anspruch auf ein Paar Schuhe seien die anerkannten SchĤdigungsfolgen eine wesentliche Mitursache im Sinne des Versorgungsrechts, so dass der Kläger gemäÃ∏ <u>§ 18 c Abs. 5 Satz 3 BVG</u> die Kosten der Hilfsmittelversorgung allein und endgļltig zu tragen habe.

Gegen das ihm am 24. Oktober 1997 zugestellte Urteil hat der KlĤger am 29. Oktober 1997 unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens Berufung eingelegt, mit der er zunĤchst eine Erstattungsforderung in HĶhe von 749,96 DM geltend gemacht hat. Diese hat er mit Schriftsatz vom 7. November 1997 auf 1.920,76 DM erhĶht. Hinsichtlich der Ľber die ursprļngliche Erstattungsforderung von 749,96 DM hinausgehenden 1.170,80 DM haben sich die Beteiligten in der mļndlichen Verhandlung vom 24. November 1999 dahingehend verglichen, dass sie sich insoweit der rechtskrĤftigen Entscheidung in der Hauptsache unterwerfen. Zur Sache trĤgt der KlĤger ergĤnzend vor: <u>§ 5 Abs. 2 OrthV</u> dehne die Versorgungspflicht nicht aus, sondern sei lediglich Ausdruck der praktischen ErwĤgung, dem Betroffenen ein komplettes Paar Schuhe zur

Verfügung stellen zu können. Die Vorschrift ändere nichts daran, dass aus Gründen des im Bereich des im Versorgungsrechts herrschenden Kausalitätsprinzips danach zu trennen sei, worauf die Schädigungen beruhten. Nur das Leiden am rechten FuÃ□ des Beschädigten stehe in einem ursächlichen Zusammenhang mit der anerkannten Schädigungsfolge und sei deshalb von der Versorgungsverwaltung durch Hilfsmittelgewährung zu kompensieren. Der Umstand, dass Schuhe im allgemeinen Warenverkehr grundsätzlich paarweise angeboten würden, ändere hieran nichts, denn die Versorgung mit orthopädischen Schuhen erfolge nicht im Rahmen des allgemeinen Warenverkehrs, sondern setze eine individuelle Herstellung oder Zurichtung voraus. Gerade im Bereich orthopädischer Schuhe könne auch die Teilbarkeit des Anspruchs hinsichtlich der Herstellungskosten nachvollzogen werden.

Die Beigeladene hat sich die Ausfļhrungen des KlĤgers zu eigen gemacht.

Der KlĤger und die Beigeladene beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm 749,96 DM zu erstatten, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurĽckzuweisen.

Sie hÃxlt das Urteil des Sozialgerichts für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die SchriftsÄxtze der Beteiligten, den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf den Inhalt der beigezogenen Versorgungsakte, der Schwerbehindertenakten und der orthopÄxdischen Versorgungsakte des BeschÄxdigten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulĤssig. Das Sozialgericht hat wegen grundsĤtzlicher Bedeutung der Rechtssache die an sich wegen des nicht 10.000,00 DM übersteigenden Erstattungsbetrages unstatthafte Berufung zugelassen (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Der Ausspruch der Zulassung sollte zwar im Tenor des Urteils zum Ausdruck kommen. Die Zulassung der Berufung ist aber auch bei einem verkündeten Urteil in den Entscheidungsgründen wirksam, wenn sie nur eindeutig ausgesprochen ist (h.M., Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage 1998, § 144 Rdnr. 39 m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Berufung ist aber nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegenüber der Beklagten keinen Anspruch auf Erstattung der geltend gemachten Kosten in Höhe von 749,96 DM. Denn der Kläger war nach $\frac{\hat{A}\hat{S}\hat{A}\hat{S}}{10}$, $\frac{11}{11}\frac{BVG}{10}$ i.V.m. $\frac{\hat{A}\hat{S}}{180}\frac{180}{10}$ allein für die

Versorgung des BeschĤdigten mit orthopĤdischem Schuhwerk zustĤndig und leistungspflichtig.

GemäÃ∏ <u>§ 10 Abs. 1 BVG</u> wird Beschädigten fþr Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung anerkannt sind, Heilbehandlung gewährt. Hierzu zählt gemäÃ∏ <u>§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BVG</u> die Versorgung mit Hilfsmitteln. Das Hilfsmittel muss den persönlichen und beruflichen Bedþrfnissen des Beschädigten angepasst sein (<u>§ 13 Abs. 2 Satz 1</u> 2. Halbsatz BVG). Die Versorgungsverwaltung war und ist danach verpflichtet, ein Hilfsmittel zur Verfþgung zu stellen, das die schädigungsbedingten Funktionsstörungen in einer Weise kompensiert, die den gesundheitlichen VerhäItnissen des Beschädigten Rechnung trägt.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, dass der Kläger dem Beschädigten wegen seiner kriegsbedingten Verletzung am rechten Fuà für diesen Fuà als Hilfsmittel orthopädisches Schuhwerk zur Verfügung stellen muss (§ 3 Nr. 2 i.V.m. § 5 OrthV; vgl. auch BSG SozR 2200 § 182b Nr. 2). Der Kläger hat dem Beschädigten aber auch für den linken Fuà den orthopädischen Schuh zur Verfügung zu stellen, obgleich der Plattfuà und die Bildung krankhafter Ballen sowie Hammerzehen keine kriegsbedingte Schadensfolge darstellen.

Zwar ist der gegen die Versorgungsverwaltung gerichtete Heilbehandlungsanspruch grundsÄxtzlich auf gesundheitliche StĶrungen beschrÄxnkt, die als Folge einer SchĤdigung anerkannt oder durch anerkannte GesundheitsstĶrungen verursacht worden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass HeilbehandlungsmaÄ nahmen, die erst wegen des Hinzutretens schäzdigungsunabhäzngiger Gesundheitsstä¶rungen notwendig werden, unter dem Gesichtspunkt des schäzdigungsunabhäzngigen Nachschadens von der Einstandspflicht der Versorgungsverwaltung ausgeschlossen sind. Nach der im Recht der Kriegsopferversorgung geltenden KausalitÄxtsnorm ist vielmehr ma̸gebend, ob die Schädigungsfolgen eine wesentliche Bedingung für den Eintritt des Erfolges, hier der Notwendigkeit der Hilfsmittelversorgung darstellen. Eine EinschrĤnkung bei der Anwendung der KausalitĤtsnorm mit der Folge, dass die Auswirkungen nachtrÄxglich aufgetretener schĤdigungsunabhĤngiger GesundheitsstĶrungen unbeachtet bleiben, kommt nicht in Betracht (BSG SozR 3-3100 § 18c Nr. 2, S. 4). Demnach ist festzustellen, dass die Schädigungsfolgen am rechten FuÃ∏ in Bezug auf das gesamte Hilfsmittel â∏Orthopädisches Schuhwerkâ∏∏ im Sinne von § 3 Nr. 2 i.V.m. § 5 OrthV eine wesentliche Mitursache darstellen. Auch ohne den erforderlichen Ausgleich des linken Plattfu̸es und die Vorrichtungen fýr die Ballenbildung bzw. Hammerzehen wĤre der KlĤger verpflichtet gewesen, dem BeschĤdigten fľr diesen Fu̸ einen maÃ∏angefertigten Schuh zur Verfügung zu stellen, der in Farbe, Material und Design dem anderen orthopĤdischen Schuh gleicht und auf den kriegsbedingt maÃ□angefertigten rechten orthopädischen Schuh insgesamt abgestimmt ist. Dies entspricht auch der insoweit übereinstimmenden Auffassung der Beteiligten.

Damit stellt der orthopädische Ausgleich des PlattfuÃ∏es sowie die besonderen Vorrichtungen für die Ballenbildung und die Hammerzehen in einem ohnehin von

dem Kläger nach MaÃ∏ anzufertigenden Schuh selbst keine wesentliche Bedingung mehr für den Eintritt des Erfolges, hier der Notwendigkeit der Hilfsmittelversorgung, dar. Gerade aus der Verpflichtung des KlĤgers heraus, auch einen etwaig unbeschädigten FuÃ∏ mit einem maÃ∏angefertigten Schuh zu versorgen, zeigt sich, dass entgegen seiner Ansicht und der Ansicht der Beigeladenen das Hilfsmittel â∏∏Orthopädisches Schuhwerkâ∏∏ nicht in zwei eigenstĤndige Hilfsmittelansprüche, und zwar den linken und rechten Fu̸bereich, zu trennen ist. Die Anfertigung der Schuhe kann wegen des notwendigen Abgestimmtseins aufeinander in Bezug auf Material, Farbe und Design auch nicht getrennt in Auftrag gegeben werden. Insofern ist der Fall nicht mit der Behandlungssituation von Doppel-Beinamputierten zu vergleichen, wo die Prothesen jeweils getrennt in Auftrag gegeben und ausgefä\(^4\)hrt werden k\(^8\)nnen (vgl. Rundschreiben des BMA vom 8. Juli 1980, Bundesarbeitsblatt Heft 9/1980, S. 111). Ausdrücklich wird in § 5 Abs. 2 OrthV bestimmt, dass orthopädische Schuhe als Paar für den StraÃ□engebrauch, in leichterer Ausführung für den Hausgebrauch, als Sportschuh oder als Badeschuh geliefert werden. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus <u>§ 10 OrthV</u>, wonach der BeschĤdigte einen Eigenanteil von 70,00 DM für einen MaÃ□straÃ□enschuh tragen muss, wenn dieser für einen FuÃ∏ bestimmt ist, der nicht orthopädisch zu versorgen ist. Denn diese anteilige Kostenbeteiligung ist von der Anwendung der KausalitÃxtsnorm zu unterscheiden. Die notwendige Heilbehandlung im Sinne von § 10 Abs. 1 BVG umfasst mithin die Versorgung des BeschĤdigten mit orthopädischen Schuhen für seinen rechten, aber auch seinen linken FuÃ□.

GemäÃ∏ <u>§ 18c Abs. 1 Satz 2 BVG</u> ist die Versorgungsverwaltung in diesen Fällen fþr die Erbringung von Hilfsmitteln auch gegenüber solchen Versicherten zuständig, die Mitglied einer Krankenkasse sind (BSG <u>SozR 3-3100 § 18c Nr. 2</u>, S. 5). Aus der Regelung der Zuständigkeit fþr die Erbringung einzelner MaÃ∏nahmen ergibt sich auch die Kostenlast. Bei schädigungsbedingter Versorgung mit einem Hilfsmittel gibt es für eine von der Zuständigkeit abweichende Verteilung der Kostenlast keine Rechtsgrundlage. Der alternativen Leistungspflicht oder einer sonst tatsächlichen Leistungsgewährung eines anderen öffentlich-rechtlichen Leistungsträgers kommt nach <u>§ 18c Abs. 5 Satz 2 BVG</u> nur dann Bedeutung zu, wenn die Versorgungsverwaltung nicht nach <u>§ 10 Abs. 1 BVG</u> wegen der Behandlung von Schädigungsfolgen zur Leistung verpflichtet ist (BSG <u>SozR 3-3100 § 18c Nr. 2</u>, S. 7f). Dies ist vorliegend â∏ wie ausgefþhrt â∏ jedoch gerade nicht der Fall.

Im \tilde{A}_0 brigen h \tilde{A}_x tte aber auch der Erstattungsanspruch aus \hat{A}_s 18c Abs. 5 Satz 2 BVG erfordert, dass die Beklagte \tilde{A}_v berhaupt leistungspflichtig geworden w \tilde{A}_x re. Dies ist nicht der Fall. Denn es fehlt an einer von einem Vertragsarzt ausgestellten Verordnung f \tilde{A}_v 14r die in Inanspruchnahme von orthop \tilde{A}_x 2 dischen Hilfsmitteln (\hat{A}_s 3 Abs. 2 Nr. 7, 33 Abs. 1 Sozialgesetzbuch/F \tilde{A}_v 4nftes Buch -SGB V-). Auch in den F \tilde{A}_x 2 llen, in denen ein Hilfsmittel an den Versicherten von dritter Seite bereits ausgeh \tilde{A}_x 2 ndigt worden ist, ist der Anspruch auf dieses Hilfsmittel fr \tilde{A}_v 3 hestens mit der Erteilung der vertrags \tilde{A}_x 2 rztlichen Bescheinigung \tilde{A}_v 3 ber die Zweckm \tilde{A}_x 3 igkeit und Notwendigkeit des Hilfsmittels erf \tilde{A}_v 4 llt. Solange diese Bescheinigung nicht vorliegt, steht nicht fest, ob das Hilfsmittel zweckm \tilde{A}_x 3 ig und notwendig ist und

damit die Leistungspflicht der Krankenkasse auslöst (vgl. BSG SozR 2200 § 182b Nr. 3). Die Prù⁄₄fung und Stellungnahme der auÃ□erhalb des Leistungserbringungssystems der gesetzlichen Krankenversicherung stehenden orthopädischen Versorgungsstelle vom 24. September 1996 vermag die vertragsärztliche Verordnung nicht zu ersetzen.

Der KlĤger kann seinen Anspruch auch nicht aus den sonstigen allgemeinen Erstattungsregeln herleiten. Er hat die orthopĤdischen Schuhe weder als unzustĤndiger noch als nachrangig zustĤndiger LeistungstrĤger zur Verfļgung gestellt. Erstattungsansprļche nach den §Â§ 104, 105 Sozialgesetzbuch/Zehntes Buch -SGB X- scheiden daher von vornherein aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 Abs. 4 SGG</u>.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des <u>§ 160 Abs.</u> 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024